

1 U 614/08
1 O 1267/07
(Landgericht Meiningen)



Verkündet am:
03.09.2009

<leer>,
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

THÜRINGER OBERLANDESGERICHT
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

<leer>

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: <leer>

g e g e n

<leer>

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

die Direktorin des Amtsgerichts Baumann
als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2009

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 28.05.2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Der Kläger verlangt die Durchführung von Arbeiten zur Abdichtung der straßenseitigen Hauswand seines Anwesens, hilfsweise die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Niederschlagswasser, hilfsweise Schadensersatz.

Der Kläger ist Eigentümer des Anwesens O. S. 15 in <leer> S.. Ende August 2005 lies die Beklagte zu 1) den Hausanschluss des Klägers erneuern und entlang der Westseite des Hauses verlegen. Das Erdreich in diesem Bereich bestand ursprünglich aus bindigem Boden, der nur schwer Wasser durchlässig war und dadurch faktisch die Funktion einer Mauerwerksabdichtung am Haus des Klägers erfüllte.

Bei der Errichtung des neuen Hausanschlusses wurde dieser Boden abgetragen und durch sickerfähigen Sandfilter ersetzt. Auf dem darüber befindlichen Gehweg wurde Betonpflaster verlegt.

Der Kläger hat behauptet, bis zur Neuverlegung des Hausanschlusses und den damit verbundenen Aufgrabungsarbeiten sei der Keller seines Hauses auch an der Westseite zur O. Straße nicht nass gewesen. Seit der Aufgrabung und Neugestaltung des Gehwegs stauete sich Niederschlagswasser im Erdreich, durchfeuchte die Mauerwand und dringte in den Keller ein. Die Beklagten haben behauptet, Ursache der Feuchtigkeitsschäden sei die fehlende Bauwerksabdichtung am Haus des Klägers. Sie haben die Auffassung vertreten, hierfür trage allein der Kläger die Verantwortung.

Wegen der weiteren Einzelheiten und der in I. Instanz gestellten Anträge wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 28.05.2008 abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, nach dem Gutachten im selbständigen Beweisverfahren stehe fest, dass Ursache der Feuchtigkeitsschäden die fehlende Bauwerksabdichtung am Haus des Klägers sei. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger die in 1. Instanz gestellten Anträge weiter. Er ist der Auffassung, der neue Hausanschluss hätte so verlegt werden müssen, dass es nicht zur Freilegung der Grundmauern und damit zur Zerstörung der historischen Bauwerksabdichtung gekommen wäre. Im Übrigen behauptet er, dass bei Anlegung des neuen Gehwegs keinerlei Maßnahmen zur Entwässerung vom klägerischen Anwesen weg getroffen worden seien. Da kein Gefälle vorhanden sei, fließe Regenwasser ungehindert gegen das Mauerwerk seines Hauses.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines ergänzenden Gutachtens des Sachverständigen Dr. F. H. sowie durch Anhörung des Sachverständigen im Termin vom 30.07.2009. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das schriftliche Sachverständigengutachten des Dipl. Ing. F. H. vom 02.04.2009 (Bl. 192 ff d.A.)

und das Protokoll über die Anhörung des Sachverständigen im Termin vom 30.07.2009 (Bl. 262 d.A.).

II.

Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist aber in der Sache unbegründet.

Das Landgericht hat zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Durchführung der im Klageantrag beschriebenen Arbeiten verneint. Auch der hilfsweise geltend gemachte Schadensersatzanspruch besteht nicht.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass weder bei der Errichtung der neuen Hauswasseranschlussleitung, noch der Verlegung des Betonpflasters auf dem darüberliegenden Gehweg technische Fehler gemacht worden sind oder mangelhaft gearbeitet worden ist. Damit scheiden Ansprüche gegen die Beklagten aus.

Der Sachverständige H. kommt in seinem Gutachten vom 05.04.2007 zum Ergebnis, dass für die Nässe im Keller des klägerischen Anwesens allein die fehlende Bauwerksabdichtung ursächlich ist. Der Umstand, dass das Kellermauerwerk nicht ausreichend isoliert ist, geht aber zu Lasten des Klägers und nicht der Beklagten. Denn für die Abdichtung des Kellers ist allein der Hauseigentümer verantwortlich. Er muss die hierfür erforderlichen Kosten tragen. Es besteht keine Verpflichtung von Gemeinden und Wasserversorgungsverbänden die Außenisolierung der Häuser bei Hausanschlussarbeiten zu überprüfen und – so eine hinreichende Isolierung nicht vorhanden ist – auf ihre Kosten für eine Isolierung sorgen oder auch nur die Eigentümer auf die fehlende Isolierung hinzuweisen.

Zutreffend ist das Landgericht auch davon ausgegangen, dass die Beklagte bei Durchführung der Arbeiten nicht verpflichtet war, den Hausanschluss so zu verlegen, dass die vorher vorhandene natürliche Bauwerksabdichtung (bindiger, nur schwer wasserdurchlässiger Boden) erhalten bleibt. Solange die Beklagten ihre Arbeiten fachgerecht ausgeführt bzw. haben ausführen lassen, besteht kein Anspruch auf Erhaltung einer ehemals vorhandenen natürlichen Bauwerksabdichtung. Dies war hier der Fall. Die Einbringung der Sickerschicht nach Entfernung des ursprünglich vorhandenen bindigen Bodens entspricht nach den Feststellungen des Sachverständigen den Regeln der Technik und ist daher nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung des Klägers musste die Beklagte zu 1) auch weder die Arbeiten an der Hausanschlussleitung vorab im Einzelnen mit dem Kläger abzustimmen, noch musste sie den Kläger gesondert darauf hinweisen, dass eine Isolierung der Außenwand seines Hauses nach Durchführung der Hausanschlussarbeiten erforderlich war. Dies im Blick zu behalten, ist Aufgabe des Klägers als Hauseigentümer.

Der Aufbau und die Entwässerung des Gehwegs vor dem Haus des Klägers entsprechen ebenfalls den Regeln der Technik. Dass der Gehweg kein ausreichendes Gefälle aufweist, hatte der Kläger bereits in 1. Instanz behauptet. Bestätigt hat sich diese Behauptung nicht.

Der Sachverständige hat in seinem in der Berufungsinstanz ergänzend eingeholten Gutachten überzeugend und gut nachvollziehbar dargelegt, dass die Entwässerung des Gehwegs ausreichend und der Aufbau regelrecht ausgeführt worden ist. Ursache der Feuchtigkeiterscheinungen im Keller des klägerischen Anwesens – so der Sachverständige – sei die unzureichende Bauwerksabdichtung. Bei seiner Anhörung im Termin vom 30.07.2009 hat der Sachverständige dies nochmals bestätigt und ergänzend ausgeführt, die Anlage des Gehwegs mit einem Gefälle von durchschnittlich etwa 2 ½ % sei völlig üblich. Begründete Einwendungen gegen die Feststellungen des Gutachters hat auch der Kläger nicht mehr erhoben.

Damit steht fest, dass die auch Anlage des Gehwegs ordnungsgemäß ist. Ursache der Feuchtigkeitsschäden ist allein die unzureichende Bauwerksabdichtung. Hierfür ist aber – wie ausgeführt – der Kläger verantwortlich.

Ein Anspruch des Klägers auf Durchführung der beantragten Maßnahmen

bzw. Schadensersatz nach §§ 906 bzw. 823, 1004 BGB i.V.m. § 37 Thüringer Nachbarrechtsgesetze bzw. § 839 BGB, Art. 34 GG scheidet damit aus. Auch aus dem nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis ergibt sich kein Anspruch auf Durchführung der Maßnahmen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Landgerichts im angegriffenen Urteil verwiesen.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Revisionszulassungsgründe i.S.d. § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht vorliegen.

Baumann